

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 LGBl.Nr. 76/2018 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel in seiner Sitzung am 29.03.2021 für die Gemeindefriedhöfe die nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

### **§ 1** **EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

Die Friedhöfe Steinberg und Dörfel befinden sich auf den Grundstücken:

- a) Ortsfriedhof Steinberg Grdst.Nr. 4389
- b) Ortsfriedhof Dörfel Grdst.Nr. 249

Die Friedhöfe sind grundbürgerliches Eigentum der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel. Die Aufbahrungshallen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel und werden von der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel betrieben und instandgehalten.

### **§ 2** **FRIEDHOFSVERWALTUNG**

Die Verwaltung der Friedhöfe und Aufbahrungshallen obliegen der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:

- a) Die Zuweisung der Grabstellen.
- b) Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten.
- c) Die Überwachung und Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.
- d) Die Führung eines Gräberbuches.  
Das Gräberbuch hat bezüglich einer jeden bestatteten Leiche folgende Daten zu enthalten: Grabnummer, Art der Grabstätten (§ 3), Vor- und Zuname der beerdigten Person, Alter, Tag der Beerdigung, die entrichteten Gebühren sowie die Tiefe und die Lage des Belages.

### **§ 3** **GRABSTÄTTEN**

Die Gräber werden im Sinne des jeweiligen Gräberplanes, der mit der Lage der Grabstätten in der Natur übereinstimmt, eingeteilt.

Der Kategorie nach werden unterschieden:

- a) Erdgräber für einfachen Belag
- b) Erdgräber für mehrfachen Belag
- c) Gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag
- d) Urnengrabstelle für mehrfachen Belag

Die Grabstätten sind im Gräberplan in Übereinstimmung mit der Lage auf den Friedhof bezeichnet und fortlaufend nummeriert.

Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabreihen erfolgt jeweils in der laufenden Reihe. Eine freie Auswahl durch den Erwerber ist nicht möglich. Die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Gräber, die leere Felder ergeben, sind nach-zubesetzen. Auch diese Zuteilung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung bzw. Zustimmung erfolgen.

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Grabstätten und deren Lage ein übersichtliches Verzeichnis, aus dem die Identität der Verfügungsberechtigten sowie der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht.

#### **§ 4 MAßE DER GRABSTELLEN**

(1) Die Länge und Breite von einzelnen Grabstellen wird den bereits vorhandenen Grabstellen angepasst.

(2) Bei neu angelegten Grabstellen sind grundsätzlich folgende Maße einzuhalten:

- a) Erdgräber für Einzelgräber: Die Außenlänge von maximal 2,50 Meter und die Außenbreite von 1,30 Meter darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,10 Meter zu betragen.
- b) Erdgräber für Doppelgräber: Die Außenlänge von maximal 2,50 Meter und die Außenbreite von maximal 2,00 Meter darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,10 Meter zu betragen.
- c) Dreifachgräber: Die Außenlänge von maximal 2,50 Meter und die Außenbreite von 3,00 Meter darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,10 Meter zu betragen.
- d) Urnengrabstelle: Die Außenlänge von maximal 1,20 Meter und die Außenbreite von maximal 0,80 Meter darf nicht überschritten werden.
- e) Gemauerte Grabstellen (Grüfte): Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sollen Grüfte in der Regel eine Länge von 2,50 Meter und eine Tiefe von 2 Meter bis max. 2,50 Meter erhalten. Die Breite der Gruft richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen.

Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Gruft-einfassung zu verkitten.

(3) Die Grabtiefe hat bei einfachen Belag 1,50 Meter und bei mehrfachen Belag (Tieferlegung) 2,10 Meter zu betragen. Bei erstmaligem Belag einer Erdgrabstätte ist jedenfalls eine Tieferlegung für mehrfachen Belag durchzuführen.

Die Beisetzung von Urnen kann bereits bei einer Grabtiefe von mindesten 0,65 Meter erfolgen.

(4) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll zwischen 50-70 cm betragen. Die Grabhügel sollen 30 cm hoch sein.

## **§ 5**

### **GRABSTELLENBENÜTZUNGSRECHT**

- a) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für verstorbene Personen mit einem Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch verstorbene Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Steinberg-Dörfel begraben werden, wenn eine Bestattung in einem bereits bestehenden Familiengrab möglich ist, die Leichenüberführung ordnungsgemäß erfolgt und die im Tarif vorgesehene Gebühr vorher entrichtet wird.
- b) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung der entsprechenden Friedhofsgebühren auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Nach Ablauf des Benützungsrechts ist eine Verlängerung auf weitere 10 Jahre durch Bezahlung möglich.
- c) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.  
Hinsichtlich der Übertragung des Benützungsrechtes gelten die Bestimmungen des § 36 Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesen-gesetz LGBl. Nr76/2018.
- d) Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechts nicht erfolgt, begonnen.

## **§ 6**

### **ERLÖSCHEN DES BENÜTZUNGSRECHTES**

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch schriftlichen Verzicht durch die benützungsberechtigte Person,
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
- d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG**

Durch den Erwerb des Benützungsberechtigten an einer Grabstelle kann der Benützungsberechtigte bzw. Angehörige nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Ist kein Nachfolger vorhanden, geht das Benützungsrecht an der Grabstelle an die Marktgemeinde Steinberg-Dörfel zurück. Bezahlte Friedhofsgebühren werden nicht rückerstattet.

Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen. Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten. Sie sind für die Sicherheit der Grabstelle (Standfestigkeit) verantwortlich. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.

Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die benützungsberechtigte Person alle Aufbauten (Einfassung, Fundament, Grabstein, usw.) der Grabstelle auf eigene Kosten zu entfernen, sofern nicht eine Übergabe an eine neue benützungsberechtigte Person erfolgt. Anderenfalls kann die Marktgemeinde Steinberg-Dörfli auf Kosten der benützungsberechtigten Person bzw. dessen Erben die Grabstelle entfernen.

Bei Auflassung einer gemauerten Grabstelle (Gruff) ist die Entsorgung von Knochen und Sargresten einem Totengräber zu übertragen und an einem besonderen Platz des Friedhofes unterzubringen.

Bei Auflassung einer Urnengrabstelle sind nicht-biologisch abbaubare Aschenurnen von der benützungsberechtigten Person oder einem dafür beauftragten Totengräber zu entfernen.

## **§ 8**

### **ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF**

Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung der Fundamente und Gehwege sowie die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht auszuführen und mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen bzw. deren Weisungen Folge zu leisten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten nicht gestört werden.

Die zur Beerdigung der Leichen erforderlichen Arbeiten, wie Ausheben der Erde, Errichtung des Grabhügels udgl. sind dem Totengräber zu übertragen. Ihm obliegt auch die Hilfeleistung bei behördlich angeordneten oder bewilligten Leichen-eröffnungen oder Enterdigungen.

## **§ 9**

### **GRABGESTALTUNG**

- a) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler sowie das Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- b) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- c) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- d) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- e) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

- f) Das Ausschmücken der Grabstellen ist nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorzunehmen.
- g) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhof-zwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.

## **§ 10 WIEDERBELEGUNG EINER GRABSTELLE**

Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungrechts nicht erfolgt, begonnen.

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 30 Jahren erfolgen.

Die Wiederbelegung von Aschengrabstellen darf, bei bestatteten biologisch abbaubaren Aschenurnen, nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 15 Jahren erfolgen.

Bei einer Wiederbelegung der Grabstelle sind Knochen und Sargreste entweder an einem besonderen Platz des Friedhofes unterzubringen oder unter die Grabsohle einzubetten.

## **§ 11 VERHALTEN AM FRIEDHOF**

Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

## **§ 12 BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- a) Der vom beigezogenen Arzt (Totenbeschauer) auszustellenden Totenbeschauschein bzw. die Anzeige darüber ist unverzüglich dem Standesbeamten vorzulegen. Verstorbene dürfen erst nach vorausgegangener Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn, dass der beschauende Arzt eine Beerdigung vor dieser Frist anordnet.
- b) Die Leichen dürfen nur in Särgen oder nach einer Feuerbestattung in Aschenurnen beerdigt werden. Werden Aschenurnen in einem Erdgrab bestattet, sind dafür biologisch abbaubare Aschenurnen zu verwenden. Werden Aschenurnen außerhalb eines Erdgrabes bestattet, sind dafür nicht-biologisch abbaubare Aschenurnen zu verwenden.
- c) Ein Grab ist nur für eine Leiche bestimmt. Ausnahmen können gestattet werden für die Beisetzung einer Wöchnerin mit ihrem Kinde; auch können in einem Grabe die Leichen zweier gleichzeitig zu beerdigenden Kindern eingebettet werden.

## **§ 13 ENTERDIGUNG**

Eine Ausgrabung von Leichen ist abgesehen von der gerichtlichen Enterdigung nur auf Grund der Bewilligung der politischen Behörde zulässig.

## **§ 14 BENÜTZUNGSRECHT**

Eigene Gräber und Grüfte verbleiben im Benützensrecht des Erwerbers und seiner Rechtsnachfolger nur solange, als der Friedhof als Begräbnisstätte dient. Wird der Friedhof mit Zustimmung der Behörde aufgelassen, so entfällt ein Entschädigungsanspruch.

## **§ 15 ENTFERNUNG VON GRABDENKMÄLER UND KREUZE**

- a) Grabdenkmäler und Kreuze können über Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Benützensberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger von jenen Reihengräber entfernt werden, die zur Wiederbelegung gelangen, sofern eine Erneuerungsgebühr (§ 10) nicht entrichtet wurde.
- b) Auch über Grüfte und Grabdenkmäler, die zu verfallen drohen, wird seitens der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Benützensberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger verfügt, falls der Besitzer nach erfolgter Verständigung, bzw. wenn eine solche unmöglich ist, nach Kundmachung im Landesamtsblatt binnen Jahresfrist, die Baufähigkeit nicht behebt.

## **§ 16 BESONDERE BESTIMMUNGEN UND VORSCHRIFTEN**

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- b) das Entsorgen von jeglichen Unrat, welcher nicht bei der Benützung des Friedhofes bzw. bei der Pflege der Grabstelle entstanden ist,
- c) das Ablagern von Kränzen und anderem Grabschmuck ohne vorherige umweltgerechte Trennung (Trennung zwischen Biomüll und Draht),
- d) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstellen,
- e) das Mitbringen von Tieren,
- f) das ungebührliche Lärmen,
- g) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall,
- h) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung,
- j) das Rauchen für die FriedhofsbesucherInnen.

Wer den Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner, wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird – sofern nicht ein vom Gericht ahndender Tatbestand vorliegt – bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt.

**§ 17**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung werden alle bisherigen die Ordnung auf den Friedhöfen betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Kludia Friedl

Angeschlagen am: 01.04.2021

Abgenommen am: 16.04.2021

